

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes**

**zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Schrote
in Magdeburg vom Flusskilometer 20+740
bis zur Mündung in die Ohre (km 0+000)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Schrote in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Schrote werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Schrote vom Flusskilometer 20+740 bis zur Mündung in die Ohre (km 0+000) verläuft innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Landeshauptstadt Magdeburg.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 35.000	(HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 8	Maßstab 1: 5.000	(HQ ₁₀₀).

Diese 9 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen bei der Landeshauptstadt Magdeburg vor und können bei dieser Behörde während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgender Adresse eingesehen werden:

Landeshauptstadt Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg.

**§ 2
Wasserrechtliche Zulassung von Maßnahmen und baulichen Anlagen**

- (1) Im Geltungsbereich der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen Bebauungspläne nach § 30 des Baugesetzbuchs werden im Überschwemmungsgebiet Schrote nach § 78 Abs. 4 WHG Maßnahmen nach § 78 Abs. 1 Nummer 6 und 7 im Rahmen der im Bebauungsplan festgelegten Regelungen zugelassen.

- (2) Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen Bebauungspläne nach § 30 des Baugesetzbuchs wird im Überschwemmungsgebiet Schrote nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zugelassen, wenn sie ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,

3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Schrote (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den *1. 10. 2016*



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 9 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes